

---

## Protokoll der Herbsttagung

**(Vollversammlung) am 07.11.2013 um 9.30 Uhr  
in der Stadthalle der Stadt Penzberg**

---

Der Vorsitzende der ARGE WASSER OBERBAYERN, Bgm. **Josef Jahner**, begrüßte die ca. 75 erschienenen Vertreterinnen und Vertreter der ARGE-Mitglieder, seine Vorstandskollegen und neben dem Vertreter des gastgebenden KU Stadtwerke Penzberg insbesondere den 2. Bürgermeister der Stadt Penzberg, Herrn Dr. Johannes Bauer, sowie Vertreter der örtlichen Presse.

Ferner hieß er die Referenten und alle anwesenden Behördenvertreter willkommen und bat dann um die

Grußworte des  
2. Bürgermeisters  
Dr. Johannes Bauer

Die Präsentation ist als pdf-  
Datei auf der ARGE-  
Homepage  
[www.arge-wasser-  
abwasser.de/oberbayern](http://www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern)  
unter *Download* zu finden!



Nachdem auch der stellvertretende Leiter der Abteilung Gesundheitsamt des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Herr **Dr.med. Stefan Günther**, die Grüße des Landrats Dr. Zeller übermittelt hat und kurze Anmerkungen über den Landkreis Weilheim-Schongau und dessen Struktur der Wasserversorgung gab, erfolgte die

### Vorstellung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg

durch dessen Vorstand **Dieter Schubert**



### Versicherungen bei Wasserversorgungsunternehmen

Referent: **Manfred Koch**,  
*Direktionsbevollmächtigter, Versicherungskammer Bayern*



Das Referat ist als pdf-Datei auf der ARGE-Homepage  
[www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern](http://www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern)  
unter *Download* zu finden!

## Aktuelles aus dem Wasserrecht

Referentin: **Dr. Doris Barth**, Verwaltungsrätin beim Bayer. Gemeindetag



Das Referat ist als pdf-Datei auf der ARGE-Homepage [www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern](http://www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern) unter *Download* zu finden!

## Management einer Großveranstaltung aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Alpine Ski-WM 2011 in Garmisch-Partenkirchen)

Referent: **Hansjörg Wiesböck**, Hygieneinspektor, Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Das Referat ist als pdf-Datei auf der ARGE-Homepage [www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern](http://www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern) unter *Download* zu finden!

## Neuregelung der Stromsteuerrückerstattung; Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

*Referenten:*

**Frank Schaffhirt,**  
*egus Energieberatung, Berlin*

**Jens Hapke,**  
*Ihr Energieberater, Schkeuditz*



Beide Referate sind als pdf-Datei auf der ARGE-Homepage  
[www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern](http://www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern)  
unter *Download* zu finden!

Im Anschluss an die Referate zu diesem Tagesordnungspunkt stimmte die Mitgliederversammlung der ARGE WASSER OBERBAYERN einstimmig der folgenden Resolution gegen die Benachteiligung von kommunalen Unternehmen beim stromsteuerlichen Spitzenausgleich zu:

**Arbeitsgemeinschaft  
der Wasserversorgungsunternehmen  
in Oberbayern**

**ARGE**   
**Oberbayern**

[www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern](http://www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern)

ARGE WASSER OBB, Hauptstr. 61, 85445 Oberding

Bayerischer Gemeindefrat  
Herrn Dr. Uwe Brandl  
Dreschstr. 8  
80805 München

**1. Vorsitzender: Josef Jahner**  
Vorsitzender des Zweckverband zur  
Wasserversorgung der Otting-Palling  
Gruppe und  
1. Bürgermeister der Gemeinde Palling  
Bräuanger 1, 83349 Palling  
Tel. 08629/9882-0  
Fax 08629/9882-20  
E-Mail: [buergemeister@palling.bayern.de](mailto:buergemeister@palling.bayern.de)

**Geschäftsführer: Wolfgang Habeger**  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
Moosrain, Hauptstr. 61, 85445 Oberding  
Tel. 08122/9828-0  
Fax 08122/9828-33  
E-Mail: [geschaeftsleitung@moosrain.de](mailto:geschaeftsleitung@moosrain.de)

Oberding, 07.11.2013

Stromsteuergesetz -StromStG- und Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung -  
SpaEFV;  
Resolution der ARGE WASSER OBERBAYERN gegen die Benachteiligung von  
kommunalen Unternehmen beim stromsteuerlichen Spitzenausgleich

Sehr verehrter Herr Präsident Dr. Brandl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

seit 1. Januar d.J. ist die Neuregelung des stromsteuerlichen Spitzenausgleichs in Kraft.  
Auch Wasserversorgungsunternehmen können den Spitzenausgleich gem. § 10  
Stromsteuergesetz beantragen.

Die bedeutendste Änderung gegenüber den bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen  
für die Geltendmachung des Spitzenausgleichs ist, dass das Antrag stellende  
Unternehmen künftig nachweisen muss, ein Energiemanagementsystem zu betreiben,  
das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 entspricht. Alternativ ist auch ein  
Umweltmanagement möglich.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dürfen alternative Systeme betreiben, die  
deutlich weniger aufwändig und kostengünstiger sind.

Das StromStG verweist für die Frage, welche Unternehmen als KMU anzusehen sind,  
auf die Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der  
Definition der Kleinunternehmen sowie der der kleinen und mittleren Unternehmen.  
Daher ist ein KMU grundsätzlich ein Unternehmen, das weniger als 250 Mitarbeiter  
beschäftigt und eine Jahresbilanzsumme von weniger als 43 Mio. EUR oder einen  
Jahresumsatz kleiner als 50 Mio. EUR hat.

Unter diese Grunddefinition würden die meisten Zweckverbände in Bayern fallen. Jedoch sieht die genannte EU-Definition in Art. 3 Abs. 4 vor, dass ein Unternehmen, dessen Unternehmensanteile oder Stimmrechte zu 25 % oder mehr von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, kein KMU ist.

Das hat zur Folge, dass generell alle bayerischen Wasserzweckverbände als „Großunternehmen“ im Sinne des StromStG betrachtet werden, was nicht nur eine klare Benachteiligung gegenüber privaten Unternehmen darstellt, sondern auch zu steigenden Kosten führt, die letztendlich der gebührendzahlende Bürger zu tragen hat.

Die ARGE WASSER OBERBAYERN ersucht deshalb den Bayerischen Gemeindetag auf Grund einer einstimmigen Resolution in der Herbst-Vollversammlung in Penzberg am 7. November 2013 sich dafür einzusetzen, dass die Benachteiligung von kommunalen Unternehmen schnellstmöglich beseitigt und das StromStG dahingehend geändert wird, dass für die KMU-Definition ausschließlich auf die Grundregelung in Art. 2 der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 verwiesen wird.

Dies aber darüber hinaus auch deshalb, da man mit der jetzigen Regelung die Chance verpasst hat, insbesondere auch die kleinen und mittleren Unternehmen mit einem einfachen und weniger aufwändigen und teuren Verfahren dazu zu bringen, dass sie sich für mehr Energieeffizienz einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Jahner, Bgm.  
1. Vorsitzender



# Impressionen

von der HERBSTTAGUNG 2013 in Penzberg







